

Was will das SGB VIII ?

Und was sieht das SGB II für junge Volljährige vor?!

Sowohl im Sozialgesetzbuch VIII als auch im Sozialgesetzbuch II wird der sozialstaatliche Umgang mit jungen Volljährigen geregelt – welche Konkurrenzen bestehen und wie kann man mit ihnen umgehen?



Reinhard Wiesner *1945

Ministerialrat Prof. Dr. jur. Dr. rer. soc. h.c., Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilfe beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

reinhard.wiesner@bmfjsfj.bund.de

Zur Verdeutlichung der bestehenden Gesetzeslage empfiehlt sich ein historischer Ansatz. Beginnen wir mit der Jugendhilfe: Die Etablierung von „Hilfen für junge Volljährige“ war eine Antwort der Jugendhilfe auf die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Jahr 1974. Damals wurde gewissermaßen „über Nacht“ eine juristische – man kann auch sagen: politische – Entscheidung gefällt, mit der man den Status der Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre herabsetzte, nicht zuletzt, um damit das Wahlalter vor zu verlagern und junge Wähler zu gewinnen. Dies ist wichtig, denn die Entscheidung stützte sich nie auf entwicklungspsychologische oder sozialpädagogische Argumente: es ging nicht darum, dass man plötzlich glaubte, junge Menschen seien früher reif oder entwickelt.

Für die Jugendhilfe, deren Leistungen an den Minderjährigenstatus gekoppelt waren, sind die Probleme mit dieser politischen Entscheidung erst entstanden, war doch auf einen Schlag das Schlussalter um drei Jahre vorverlegt. Im Jugendwohlfahrtsgesetz, das ja bis 1990 gegolten hat, hat man deshalb sofort versucht, diese Herabsetzung ein wenig zu kompensieren, indem man sowohl bei der vom Jugendamt zu gewährenden Erziehungshilfe als auch bei der vom Landesjugendamt zu gewährenden Freiwilligen Erziehungshilfe

und der Fürsorgeerziehung die Möglichkeit eröffnete, diese Leistungen auch über das jetzt früher erreichte Volljährigkeitsalter hinaus fortzuführen (vgl. § 6 Abs.3 JWG und § 75a JWG).

Als 1990/91 nach langer Reformdiskussion das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist, in Kraft trat, wurde diese Idee in neuer Form übernommen. Im SGB VIII sind die Leistungen für junge Volljährige (Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) im Wesentlichen an drei Stellen geregelt:

- Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Diese Stelle im Gesetz ist für den hier eröffneten Fokus allerdings weniger interessant. Denn es geht dabei nicht um individuelle Leistungen, sondern um einen allgemeinen Gestaltungsauftrag für die Kommunen, für junge Menschen ein breites Angebot der Jugendförderung vorzusehen.
- Von größerer Bedeutung für unseren Zusammenhang sind Leistungen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Hierbei geht es im Unterschied zu § 11 SGB VIII durchaus um individuelle Ansprüche, allerdings in den speziellen Handlungsfeldbereichen „Jugendberufshilfe“ und „Sozialarbeit in der Schule“.
- An dritter Stelle findet sich in Form des § 41 SGB VIII die sogenannte „Hilfe für junge Volljährige“. Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige war ein er-

klärter, anerkannter Schwerpunkt der damaligen Jugendhilfrechtsreform. Man hat damit bewusst versucht, über die Regelungen des JWG hinaus das Hilfespektrum der Jugendhilfe für junge Volljährige auszubauen. So beließ man es nun nicht mehr bei der Chance von Fortsetzungsleistungen für junge Volljährige, sondern etablierte die Möglichkeit von individuellen Neuanträgen auf Jugendhilfeleistungen bis zum 21. Lebensjahr der Betroffenen. Außerdem wurde der Leistung nun eine höhere Rechtsqualität zuteil: statt einer Kann-Leistung, die zudem an bestimmte Bedingungen gebunden war, ist der heute bestehende § 41 SGB VIII als Soll-Leistung ausgestaltet. Damit hat diese Vorschrift die Qualität eines Regelrechtsanspruchs; d.h. ein Betroffener hat solange einen individuellen und damit einklagbaren Anspruch auf Jugendhilfeleistungen, wie die zuständige Behörde keine Ausnahmegründe darstellen und auch beweisen kann.

Jugendhilfe für junge Volljährige: aus gutem Grund

Die Gründe, aus denen heraus die Anspruchsgrundlagen für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige bei der Jugendhilfrechtsreform verbessert wurden, sind (bis) heute unverändert aktuell, vielleicht sogar von noch größerer Bedeutung als damals.

- Zunächst einmal zu nennen ist die zunehmend verzögerte Verselbstständigung von jungen Menschen, deren Lebenslauf einer heutigen Normalbiographie entspricht. Dazu gehören u.a. eine längere Schul- und Ausbildungszeit. Der Ablösungsprozess ist oft mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden. Der Übergang in Arbeit und Beruf ist schwieriger geworden.

Stichworte Junge Volljährige, § 41 SGB VIII, Leistungskonkurrenz.

Nutzen Wann haben junge Volljährige qua Gesetzeslage Anspruch auf Jugendhilfe?

Das Wichtigste in Kürze Der Gesetzgeber hat 1990/91 bewusst das Recht junger Volljähriger auf Jugendhilfe gestärkt. Die Gesetzeslage hat sich diesbezüglich nicht geändert. Neu ist seit 2005 allerdings die Leistungskonkurrenz zum SGB II.

- Dazu kommen die „schwierigeren Fälle“: junge Menschen bedürfen zum Teil wegen spezifischer Belastungen während der Kindheit und Jugend weiterer pädagogischer Unterstützung über die juristische Volljährigkeit hinaus.
- Einen dritten Punkt muss man im Kontext des Jugendstrafrechts sehen. Auch hier werden gewissermaßen Anleihen im sozialpädagogischen Spektrum gemacht. Bei den 18- bis 21jährigen – das Jugendgerichtsgesetz nennt sie Heranwachsende – entscheidet das Jugendgericht im Einzelfall, ob noch Jugendstrafrecht oder schon das Erwachsenstrafrecht zur Anwendung kommt. Meist wendet das Jugendgericht – nicht immer zur Freude der Politik, aber kriminalpolitisch durchaus begründet – Jugendstrafrecht an. Insoweit kommt im Jugendstrafrecht auch für diese Altersgruppe der Vorrang der Jugendhilfe vor strafrechtlichen Sanktionen zum Tragen. Auch für den Bereich des Jugendstrafrechts und für den entscheidenden Jugendrichter ist also das Leistungsspektrum der Hilfen für junge Volljährige relevant.

Die Ausformulierung von gesetzlichen Anspruchsgrundlagen geht nicht nur auf fachpolitische, sondern (immer stärker) auch auf fiskalische Erwägungen zurück. Länder und kommunale Spitzenverbände achteten im Gesetzgebungsprozess genau darauf, ob die im Gesetz vorgesehenen Hilfen für junge Volljährige im Hinblick auf etwaige Kostenfolgen für sie akzeptabel sind. So einigte man sich auf einen Endzeitpunkt von Hilfen für junge Volljährige, der im Regelfall für den Zeitpunkt nach Vollendung des 21. Lebensjahr vorgesehen ist. Darüber ist eine Fortsetzung von Leistungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs im „begründeten“ Ausnahmefall möglich.

Wann greift Jugendhilfe für junge Volljährige?

Leistungsvoraussetzungen im Recht der der Jugendhilfe sind generell relativ offen formuliert. Dies ist nicht anders möglich in einem Gesetz, das den Anspruch und die Aufgabe hat, ein „sozialpädagogisches Gesetz“ zu

sein, also nicht Ansprüche auf Geldleistungen, sondern auf personenbezogene soziale Dienstleistungen zu vermitteln. In der sozialpädagogischen Arbeit am Einzelfall gibt es keine eindeutigen, verallgemeinerbaren Indikationen oder Kriterien dafür, was im Einzelfall konkret gegeben sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe besteht.

Dem entspricht das SGB VIII generell durch die relativ weiche Formulierung von Leistungsvoraussetzungen. Dies hat den Vorteil, dass die Sozialarbeit mithilfe professionell sozialpädagogischer Deutungsleistungen und gemeinsam mit den leistungsberechtigten Personen den Bedarf feststellen und den Hilfeprozess gestalten kann. Gleichzeitig besteht aber nicht nur die Chance, sondern eben auch die unbedingte Notwendigkeit, die rechtlichen Gestaltungsspielräume durch sozialpädagogische Fachlichkeit zu „füllen“.

Die weiche Formulierung von Leistungsvoraussetzungen im § 41 SGB VIII ist aber gleichzeitig ein Einfallstor für fiskalische Interessen. Nicht selten werden Fachkräfte aus fiskalischen Gründen daran gehindert, ihre fachlich begründete Meinung zur Grundlage von Verwaltungsentscheidungen zu machen.

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen ist das Gesetz – und in ihm der § 41 SGB VIII – allerdings konkreter ausformuliert als hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen. Es wird hinsichtlich der Ausgestaltung auf diejenigen Typen der Hilfen der Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe für seelisch behindert Kinder und Jugendliche verwiesen (vgl. die §§ 28-35a SGB VIII), die auch für junge Volljährige als individuelle Leistungen in Betracht kommen. Neben den im Gesetz festgelegten Leistungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gibt es nun auch so etwas wie „ungeschriebene Regeln“, die sich entweder in der Rechtsprechung entwickelt haben, oder die aus der Vorgängerregelung gedanklich mitübernommen worden sind. Da ist zunächst die Erfolgsaussicht. Bei aller Trivialität, die eine solche Aussage hat: Etwas, was von vorneherein erfolglos erscheint, kann keine „geeignete“ Hilfe sein. Das heißt, dass sich die Behörde - oder im Konfliktfall auch das Gericht - bei der Prüfung der Frage, ob ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung besteht, fragen

wird: ist mit dieser Leistung wirklich ein Entwicklungsfortschritt, eine Veränderung erreichbar oder ist das von vorneherein nicht möglich oder zu erwarten? Darüber hinaus ist die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen entscheidend. Hierzu ist zu sagen, dass eine personenbezogene Dienstleistung, schon gar eine sozialpädagogische Hilfeleistung, per se ohne die Mitwirkung des Betroffenen nicht möglich ist.

Diese Voraussetzung wurde dennoch bewusst nicht explizit in den § 41 SGB VIII aufgenommen. Denn gerade junge Volljährige sind zu Beginn eines Beziehungsaufbaus für eine sozialpädagogische Hilfe ab und an etwas „störrisch“ (oder froh, die Volljährigkeit erreicht und eigenständig entscheiden zu können) und müssen erst einmal durch sozialpädagogische Fachkräfte zur Hilfeannahme motiviert werden. Hätte man die Mitwirkungsbereitschaft explizit in § 41 SGB VIII aufgeführt, so wäre damit eine Steilvorlage für die Versagung dieser Hilfen durch die Behörde geschaffen worden, da sie sich ohne Weiteres auf die fehlende Mitwirkung der Betroffenen berufen könnte und die Spielräume für den Aufbau einer helfenden Beziehung ungenutzt blieben.

Leistungskonkurrenz zu SGB II und SGB XII

Nun zur Frage der Leistungskonkurrenz mit anderen Gesetzen des SGB. Die vielleicht noch einfachste Frage ist diejenige nach dem Verhältnis zum SGB XII. Wenn man zunächst einmal an Leistungen nach 67 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) denkt, ergibt sich – auch im Blick auf die lange Geschichte dieses Verhältnisses noch zu Zeiten des BSHG – ein klarer Vorrang der Jugendhilfe. Das Konkurrenzverhältnis wird in § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII eindeutig geregelt.

Die schwierigere Frage, die aktuell auch stärker im Fokus steht, ist das Verhältnis des SGB VIII zum SGB II. Dies liegt zunächst einmal vor allem daran, dass das SGB II in der vorliegenden Form ein Konstrukt ist, das aus ehemals zwei verschiedenen Rechtslogiken heraus entstanden ist. Da man hier Arbeitslosen- und Sozialhilfe in einen neuen Leistungsbereich zusammengeführt hat, fin-

den sich im SGB II grundsätzlich auch zwei verschiedene Leistungstatbestände, die einer unterschiedlichen Rechtslogik entnommen sind: die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einerseits und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts andererseits.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen SGB VIII und SGB II wird grundlegend in § 10 Abs. 3 des SGB VIII geregelt. Erst vor kurzem wurde hier gesetzgeberisch nachgebessert. Die erste Regelung zum Konkurrenzverhältnis zwischen SGB VIII und SGB II hatte tendenziell den Eindruck erweckt, als solle die Jugendhilfe aufgefordert werden, sich (insbesondere im Feld der Jugendsozialarbeit) zurückzuziehen. Dieses Signal hatte der Gesetzgeber eigentlich nicht geben wollen. Deshalb wurde jetzt noch mal deutlicher formuliert: der generelle Vorrang der Jugendhilfe gilt auch gegenüber dem SGB II weiter, mit nur einer Ausnahme: einem speziellen Vorrang der Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II. Semantisch wird nun also nicht mehr dem Vorrang eines Systems der Nachrangs des anderen gegenübergestellt, sondern jeweils der vorrangig zuständige Leistungsträger herausgestellt. Dort – in § 3 Abs. 2 SGB II – findet sich die Anweisung, erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu bringen.

Die Vermittlung in Arbeit ist dabei gemäß SGB II verbunden mit einer besonderen Pflicht der Betroffenen zur Mitwirkung, die dem Mitwirkungsgedanken gemäß SGB VIII in gewisser Weise entgegen steht und auf die im Weiteren noch eingegangen wird.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass trotz der jüngsten Neufassung des § 10 Abs. 3 SGB VIII das Vorrang-/Nachrangverhältnis zwischen SGB II und SGB VIII nicht durchgängig geklärt ist. Zwar ist durch die Novellierung eine andere Gewichtung zugunsten des SGB VIII erreicht worden. Welches Gesetz – und analog dazu: welche Behörde – aber wann genau vorrangig zuständig ist und demgemäß zum Zuge kommt, bleibt unklar.

Leistungskonkurrenz trotz unterschiedlicher Gesetzesansprüche?

Denn man muss sich zusätzlich anschauen, wie die Leistungszwecke der verschiedenen Gesetzbücher zueinander stehen: sind die Leistungszwecke identisch und sind sie dementsprechend überhaupt theoretisch in der Lage, sich gegenseitig zu ersetzen?

Welche „Philosophie“ steckt hinter dem SGB II, welcher Anspruch steckt hinter dem SGB VIII?

Im SGB II geht es explizit um die Frage der Integration ins Erwerbsleben. Man könnte kritisch hinzufügen: „um jeden Preis“. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, mit denen das Ziel einer Integration ins Erwerbsleben erreicht werden soll, sind natürlich auch hier begrenzt. Interessant aus Sicht der Jugendhilfe ist dabei aber vor allem, dass die vorhandenen Mittel zur Umsetzung von Leistungen nach SGB II dezidiert nicht zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Deckung eines spezifischen Verselbstständigungsbedarfs vorgesehen sind. Solche Ziele, die klassische Ziele der Jugendhilfe sind, finden im SGB II keinerlei Beachtung.

Das heißt mithin im Einzelfall für einen jungen Menschen, der einen Zuständigkeitswechsel zwischen Jugendamt und JobCenter erlebt, dass die Leistungen, die er erhält, ab diesem Zeitpunkt eben nicht mehr dafür aufgewendet werden, bei ihm soziale Benachteiligungen auszugleichen und seine Verselbstständigung zu fördern. Stattdessen geht es dann zuvörderst um die Integration ins Erwerbsleben, alles andere ist höchstens sekundär von Bedeutung.

Nun könnte man zunächst mal sagen: Die im § 3 Abs. 2 SGB II geregelte Förderpflicht der JobCenter gegenüber jungen Menschen ist eigentlich gut gemeint. Kritisch lässt sich hier jedoch durchaus von einem „Vermittlungsdiktat“ (*Schruth 2005, 223, 225; zitiert nach Wiesner/Struck in Wiesner u.a. 2006, § 13 Rdnr.16*) sprechen, dem die JobCenter – und demzufolge dann letztlich vor allem die jungen Menschen – ausgesetzt sind. Die Inte-

gration in irgendeine Arbeit wird dann per se höher gestellt als die Chance junger Menschen auf Entwicklung.

Mindestens ebenso zweifelhaft erscheinen aus der Perspektive der SGB VIII-Gesetzgebung die harten Sanktionsvorschriften, die im SGB II zu finden sind (vgl. § 16 Abs. SGB II). Gerade beim Personenkreis der jungen Volljährigen, um den es geht, kann die Durchsetzung dieser Sanktionen nicht nur zu einer Absenkung, sondern gar zum vollständigen Wegfall aller Geldleistungen führen. Glücklicherweise finden sich inzwischen erste Gerichtsentscheidungen, welche die resolute Durchsetzung der Sanktionsvorschriften gegenüber jungen Menschen in Frage stellen.

Welches Gesetz greift im Einzelfall?

Wenn eine Behörde nun im Einzelfall prüfen möchte, ob und inwiefern eine Leistungskonkurrenz zwischen Leistungen beider Gesetze vorliegt, muss konsequenterweise ermittelt werden, ob

1. die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vorliegen, sodass gewissermaßen beide Gleise gleich gut befahrbar sind und ob sich
2. nach beiden Leistungsnormen die gleichen Rechtsfolgen für den Einzelfall ergeben.

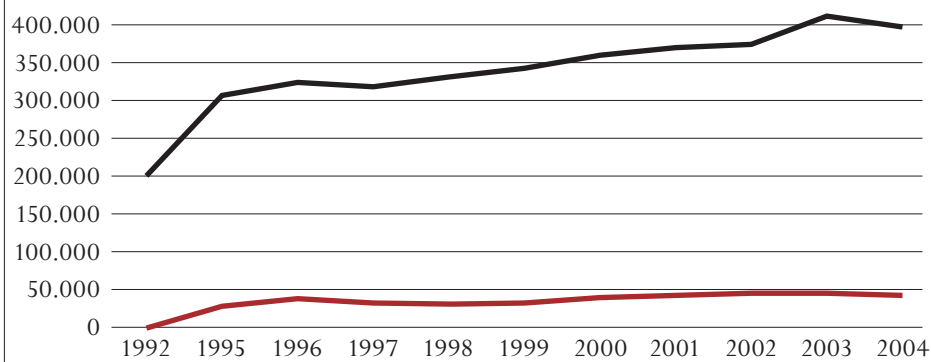
In der Praxis ist es aber zumeist so, dass sich die Leistungen nicht komplett decken, also einfach auswechselbar wären, sondern höchstens überschneiden. Dann aber kann von einer Konkurrenz nur im Hinblick auf den Überschneidungsbereich beider Leistungen gesprochen werden. Alles andere bleibt gewissermaßen unverändert nebeneinander erhalten. Das führt nach allgemeiner Bewertung dazu, dass die Jugendhilfe im ambulanten Bereich nachrangig zuständig bleibt, auch wenn Leistungen des SGB II in Anspruch genommen werden, sofern über die Integration in das Erwerbsleben hinaus ein spezifischer Verselbstständigungsbedarf gegeben ist. Oder positiv formuliert: sobald ein jugendhilfespezifischer Verselbstständigungsbedarf vorhanden ist, kommen Leistungen der Jugendhilfe – und zwar in dem Verpflichtungs-

Literatur:

WIESNER, REINHARD U.A.
SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2006

Ausgaben der Jugendhilfe für junge Volljährige

Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zwischen 1992 und 2004 in den westlichen (einschließlich Berlin) und östlichen Bundesländern (in 1.000 EURO)



grad, wie sie in § 41 geregelt sind – zur Anwendung. Juristisch strittig ist ein anderer Punkt: Hat die Jugendhilfe dann einzutreten, wenn es zu Streichungen von Leistungen nach dem SGB II wegen fehlender Mitwirkung von Betroffenen kam? Die einen sagen, die Einheit der Rechtsordnung verbiete es, die in einem Gesetz bewusst gesetzten Rechtsfolgen durch die Anwendung eines anderen Gesetzes auszuhebeln. Der Gesetzgeber habe dieses Sanktionsinstrumentarium mit aller Brutalität gewollt, und das dürfe die Jugendhilfe nicht wieder durch Ersatzleistungen korrigieren. Die anderen sagen, dass Jugendhilfe per definitionem die Pflicht habe, junge Menschen gerade in solchen Situationen aufzufangen, wie sie durch Sanktionierungsinstrumente des SGB II herbeigeführt werden. Welche Rechtsauffassung sich letztlich durchsetzt, werden –solange der Gesetzgeber nicht für Klarheit sorgt – gerichtliche Entscheidungen in Zukunft zeigen. Deshalb empfiehlt es sich durchaus, durch Klagen, wie sie mit Unterstützung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. erhoben werden, für das Recht der jungen Menschen auf Jugendhilfe einzutreten und somit auch auszutesten, was „rechtens“ ist.

Generell unkomplizierter ist die Rechtslage im Falle stationärer Jugendhilfeleistungen. Hier bleibt Jugendhilfe originär in vollem Umfang zuständig, es besteht keine Leistungskonkurrenz mit dem SGB II. Sowohl die pädagogischen wie die materiellen Leistungen werden über die Jugendhilfe erbracht.

So gesehen ist wiederum ein großer Teil der Verwirrungen um Zuständigkeiten und Leistungsverpflichtungen gar nicht unbedingt der Gesetzeslage zuzuschreiben. Problematisch

ist jedoch, dass Entscheidungen im Schnittbereich zwischen einzelnen Büchern des SGB von vielen Abwägungs- und Bewertungsfragen abhängen.

Gerade in Zeiten knapper Kassen lassen sich fiskalische Motive hinter solchen Fragen verstecken. So versucht jedes System, seine Zuständigkeit zu leugnen und somit Leistungen zu verweigern. Das bedeutet, dass sich die Rechtswirklichkeit für die Betroffenen im Einzelfall oftmals deutlich dramatischer darstellt, als sich dies hier auf Ebene der Theorie von Rechtsansprüchen zeigen lässt.

Jugendhilfe für junge Volljährige – „zu teuer“?

Wie viel haben die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII den Steuerzahler in den letzten Jahren gekostet?

Die Ausgaben in den Jahren seit Einführung des SGB VIII bis zum Jahr 2005 haben sich im Westen verdoppelt, im Osten haben sie sich sogar verachtstacht (vgl. *Abbildung oben*). Das kann man nun dramatisch sehen, und die Haushaltspolitiker zumindest tun das auch. Für die Kundigen ist das aber natürlich ein Hinweis auf offensichtlich steigende Bedarfe. Dieser Bedarfsanstieg ist m.E. auch erwartbar gewesen.

Der Gesetzgeber hat 1990/91 ja bewusst gesagt, dass die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige ein maßgebliches Ziel der Reform ist. Also sollte man nun nachher nicht überrascht oder empört tun, sondern sich eher fragen, welche Lebenslagen junger Menschen dahinter stecken, wenn Hilfen für junge Volljährige in diesem Maße in Anspruch genommen werden müssen.

Die Reaktionen, die wir gerade in letzter Zeit erleben, waren aber weniger verständ-

lich oder nachfragend. Stattdessen lassen sich andere Tendenzen beobachten. Einige davon seien hier nur kurz aufgezählt:

- eine restriktive Bewilligungspraxis seitens der Jugendämter,
- eine immer stärkere Verkürzung der genehmigten Hilfedauer,
- der bürokratische Aufwand für BearbeiterInnen und Betroffenen steigt,
- die Anforderungen an Erfolgsprognosen werden immer strenger,
- es kommt immer wieder zu Initiativen von Seiten der Länder, die Regelungen im SGB VIII wieder auf das Niveau des früheren JWG zurückzuführen. Dies wird begründet mit dem Verweis auf das Hilfespektrum nach dem SGB II und dem SGB XII. Wie oben dargestellt, decken diese Gesetze jedoch gerade nicht den spezifischen Bedarf ab, der mit den Leistungen nach dem SGB VIII bei diesen jungen Menschen gedeckt werden soll.

So stellt sich am Ende in der Tat die grundsätzliche Frage: Was wollen Staat und Gesellschaft für junge Volljährige? Geht es nur um eine Kostenlast, der man sich möglichst schnell entledigen sollte, wenn man sozialpolitisch auf den spezifischen Verselbstständigungsbedarf junger Menschen reagieren will? Oder sind diese Leistungen eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration dieser jungen Menschen? Eigentlich eine rhetorische Frage, keine echte Alternative. Im Rahmen der öffentlichen Diskussion und im politischen Spektrum jedoch wird zumeist der erste Aspekt in den Vordergrund gestellt. Damit geht es dann wieder mal um nichts anderes als um die Frage nach dem Stellenwert von Jugend in unserer Gesellschaft und dementsprechend um die Frage nach der Priorität von Jugendpolitik im gesamten politischen Spektrum.

Anmerkungen 1 Der vorliegende Beitrag basiert auf dem gleichnamigen Vortrag des Autors, gehalten am 13.4.2007 auf der BRJ-Fachtagung „Unter Druck und Zwang: zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger“. Die Vortragsform ist auch für die schriftliche Fassung weitgehend beibehalten worden.